

V e r t r a g

über organisatorische und administrative Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes von „fremden“ Mitarbeitern, deren Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen der Universität Heidelberg zu einer effektiven Dosis von weniger als 1 Millisievert führen

zwischen **Universität Heidelberg**
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

und **Deutsches Krebsforschungszentrum (kurz: DKFZ)**
Im Neuenheimer Feld 280
69120 Heidelberg

A Bedingungen

Mitarbeiter des DKFZ führen Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen der Universität Heidelberg aus, die im Kalenderjahr zu einer effektiven Dosis von weniger als 1 Millisievert führen werden. Hierfür gelten folgende Bedingungen:

- (1) Die Mitarbeiter des DKFZ müssen zum Nachweis der effektiven Dosis (< 1 Millisievert) amtliche Dosimeter tragen, welche bei der nach Landesrecht (Baden-Württemberg) zuständigen Stelle anzufordern sind.
- (2) Das DKFZ setzt nur Personal mit entsprechendem Ausbildungsstand ein, das mit allen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften vertraut ist und über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt, um sicherzustellen, dass Unterweisungen und Anordnungen des Strahlenschutz-Personals der Universität Heidelberg verstanden werden.

- (3) Die Mitarbeiter des DKFZ sind verpflichtet, die geltende Strahlenschutzanweisung, Genehmigungsaufgaben, Anordnungen und weitere innerbetriebliche Regeln der Universität Heidelberg zu befolgen.
- (4) Die Mitarbeiter des DKFZ dürfen nur in denjenigen laut Liste (siehe Anlage) ausgewiesenen Strahlenschutzbereichen eingesetzt werden, in denen die effektive Dosis nicht größer sein wird als 1 mSv pro Jahr.
- (5) Der Erwerb und die Entsorgung (Abgabe) der von den Mitarbeitern des DKFZ in den Isotopenbereichen der Universität Heidelberg verwendeten radioaktiven Stoffe wird allein von der Abt. 2.3 Strahlenschutz des *ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld* geregelt, überwacht, bilanziert und der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde gemeldet.
- (6) Die Universität Heidelberg behält sich vor, Mitarbeiter des DKFZ zurückzuweisen, wenn sie nicht die in (1) und (2) genannten Voraussetzungen erfüllen oder wenn sie oder das Strahlenschutzpersonal des DKFZ die aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen nicht beachten. Eine Zurückweisung kann auch aus anderen Gründen erfolgen.

B Aufgaben des Strahlenschutzpersonals des DKFZ

Die Zuständigkeit des DKFZ umfasst:

- (1) die Beachtung der Vorschriften über die ärztliche Überwachung und ihre Veranlassung (§§60, 61, 63 StrlSchV);
- (2) die Ermittlung der amtlichen Personendosis gemäß §41 Abs. 3 und 4 StrlSchV, sowie die Dokumentation und Aufbewahrung der Messergebnisse (§42 Abs. 1 StrlSchV);
- (3) die Bereitstellung der amtlichen Personendosimeter und die Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte für die beruflich bedingte Strahlenexposition;
- (4) die allgemeine grundlegende Einweisung mit Hinweisen auf die Risiken beim Umgang mit radioaktiven Stoffen;

- (5) die Berücksichtigung oder den Ausschluss anderweitiger Strahlenexpositionen;
- (6) die Beachtung von Tätigkeitsbeschränkungen, Tätigkeitsverboten und behördlichen Anordnungen nach §§ 45 und 55 StrlSchV - soweit die Anordnungen Tätigkeiten des DKFZ-Personals in den Isotopenbereichen der Universität Heidelberg betreffen;
- (7) die Unterweisung, dass die vom DKFZ ausgegebenen amtlichen Personendosimeter getragen, den Anordnungen des Strahlenschutzpersonals der Universität Heidelberg gefolgt und gegebenenfalls angeordnete Kontaminations- und Inkorporationsmessungen geduldet werden;
- (8) die Unterweisung, dass keine radioaktiven Stoffe, keine radioaktiven Abfälle und keine radioaktiv kontaminierten Geräte aus den Strahlenschutzbereichen des DKFZ in die Isotopenbereiche der Universität Heidelberg eingebracht werden;
- (9) die Sicherstellung, dass der zuständige örtliche Strahlenschutzbeauftragte der Universität Heidelberg und die Abt. 2.3 Strahlenschutz des *ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld* über das eingesetzte Personal sowie Ort, Art, Beginn und Dauer der vorgesehenen Tätigkeit vor Arbeitsaufnahme unterrichtet wird;
- (10) die jährliche Mitteilung der mittels amtlicher Personendosimeter ermittelten Dosiswerte der Mitarbeiter des DKFZ sowohl an den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten der Universität Heidelberg als auch an die Abt. 2.3 Strahlenschutz des *ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld*.

C Aufgaben des Strahlenschutzpersonals der Universität Heidelberg

Die Zuständigkeit der Universität Heidelberg umfasst:

- (1) die ständige Aktualisierung der Liste mit den Strahlenschutzbereichen, in denen keine höhere effektive Dosis als 1 mSv pro Jahr zu erwarten ist;
- (2) die Übermittlung der aktualisierten Liste an das Strahlenschutzpersonal des DKFZ;

- (3) die Sicherstellung, dass die angemeldeten Mitarbeiter des DKFZ in den Strahlenschutzbereichen der Universität Heidelberg laut aktualisierter Liste nur dann tätig werden zu lassen, wenn
 - a.) die erforderlichen Dosimeter getragen werden,
 - b.) die Unterweisung nach §38 StrlSchV über Arbeitsmethoden und mögliche Gefahren, sowie über die geltende Strahlenschutzanweisung, Genehmigungsaufgaben, Anordnungen und weitere innerbetriebliche Regeln durchgeführt wurde,
 - c.) die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung zur Verfügung steht.
- (4) die Sicherstellung, dass keine radioaktiven Stoffe, keine radioaktiven Abfälle und keine radioaktiv kontaminierten Geräte aus den Strahlenschutzbereichen der Universität Heidelberg in die Isotopenbereiche des DKFZ eingebracht werden;
- (5) die Beaufsichtigung der Mitarbeiter des DKFZ;
- (6) die unverzügliche Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Abwendung von internen Strahlenexpositionen durch die Inkorporation radioaktiver Stoffe und Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung radioaktiver Stoffe in öffentliche Bereiche;
- (7) die Veranlassung von Inkorporationsmessungen nach außergewöhnlichen Ereignissen;
- (8) die Unterrichtung des DKFZ über alle, ihr Personal betreffenden besonderen Ereignisse, insbesondere
 - a.) Verstöße gegen Strahlenschutzanweisungen, Anforderungen oder betriebliche Regelungen der Universität Heidelberg,
 - b.) Mitteilung über Dosis- und Aktivitätszufuhr Grenzwert-Überschreitungen, insbesondere die unverzügliche Mitteilung, wenn für einen DKFZ-Mitarbeiter in einem Strahlenschutzbereich eine höhere Strahlenexposition als 1 mSv pro Jahr zu erwarten ist,

- c.) Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminations-Maßnahmen beseitigt werden können, soweit Mitarbeiter des DKFZ betroffen sind,
- d.) die Durchführung von Inkorporationsmessungen nach außergewöhnlichen Ereignissen, soweit Mitarbeiter des DKFZ betroffen sind,
- e.) die Meldung anderer sicherheitstechnisch bedeutsamer Ereignisse, wenn Mitarbeiter des DKFZ dabei Betroffene oder Verursacher sind.

D Anzeigepflichtige Ereignisse

- (1) Die Vertragspartner werden unabhängig voneinander der jeweils zuständigen Behörde anzeigepflichtige Ereignisse anzeigen und sich gegenseitig darüber informieren, soweit Mitarbeiter des DKFZ betroffen sind.

E Sonstige Vereinbarungen

- (1) Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Fragen ist seitens der Universität Heidelberg die Abt. 2.3 Strahlenschutz des *ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld* (Telefon 06221 / 54 4117, Telefax: 06221 / 54 6125, Handy: 0170 – 7622031) die Kontaktstelle.
- (2) Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Fragen ist seitens des DKFZ die Stabsstelle Strahlenschutz und Dosimetrie (Telefon 06221 / 42 2427, 06221 / 42 ~~2678~~²⁶⁸⁷) die Kontaktstelle.
- (3) Jede Partei trägt die Kosten für die von ihr zu treffenden Maßnahmen allein.

F Vertragswirkungen

- (1) Dieser Vertrag gilt für alle Tätigkeiten, die das DKFZ während der Laufzeit dieses Vertrages in den laut Liste ausgewiesenen Strahlenschutzbereichen der Universität Heidelberg (siehe Anlage) ausführt. Diese Liste ist Bestandteil dieses Vertrages. Sie wird von der Abt. 2.3 Strahlenschutz des *ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld* bei Bedarf aktualisiert.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Heidelberg, den 26.10.2007

für die Universität Heidelberg



Akad. Direktor Dipl.-Phys. Axel Jacobs
Strahlenschutzbevollmächtigter

Heidelberg, den 2.11.2007

für das DKFZ

Dr. rer. nat. Wolfgang K. Kübler
Strahlenschutzbevollmächtigter